

Potenzialeinschätzung Fledermäuse und Vögel



Sterntalerstraße 29a
31535 Neustadt a. Rbge.
www.abia.de

1. Aufgabenstellung und Methodik

In Alt-Laatzen befindet sich an der Ecke Kronbergstraße / Hildesheimer Straße ein seit einigen Jahren leer stehendes Autohaus (Abbildung 1), dessen Gelände als Standort für einen Discounter genutzt werden soll. Dieses Gelände wurde am 19.05.2017 tagsüber in Augenschein genommen. Dabei wurden die Gebäude nach Strukturen abgesucht, die potenziell als Brutplatz für Vögel oder als Quartier für Fledermäuse infrage kommen. Außerdem wurde auf entsprechende Tierbeobachtungen und auf eventuelle Nutzungsspuren geachtet.

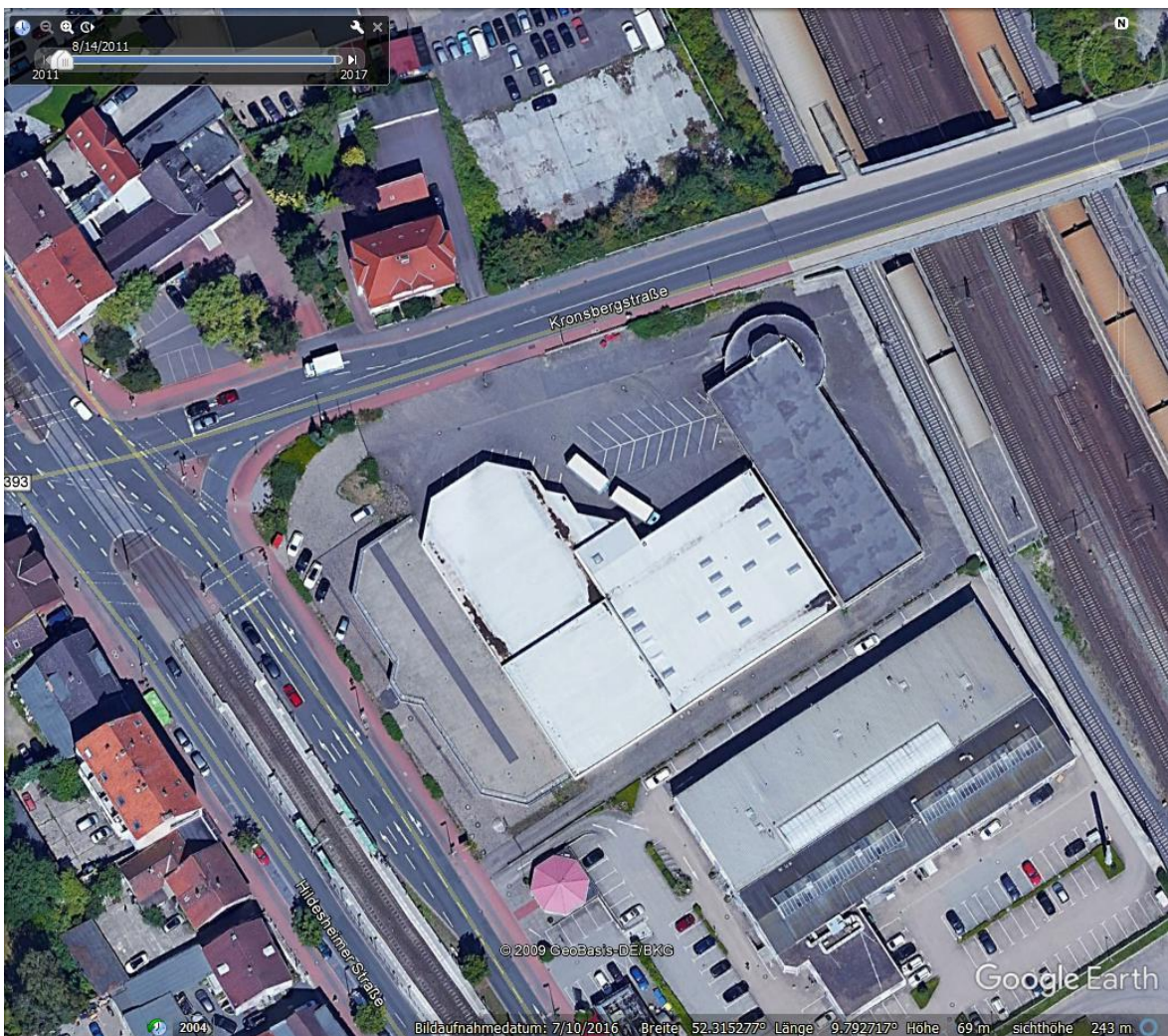


Abbildung 1: Lage des Autohauses. Luftbild: Google Earth.

2. Ergebnis

Das Gelände des Autohauses ist praktisch vollständig versiegelt. Insbesondere sind keine Gehölze vorhanden, die als Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse dienen könnten. Auf dem Gelände sind zwei Gebäude vorhanden. Zum einen handelt es sich um das ehemalige Autohaus selbst mit Verkaufsräumen sowie Werkstatt, zum anderen um ein Parkhaus. Umgeben sind die Gebäude von befestigten Verkehrs- und Parkflächen.

Das Parkhaus besteht als offener Konstruktion aus einem Gerüst aus Stahlträgern, auf dem Betonplatten lagern (Abbildung 2). Es sind zwei überdachte Ebenen und eine nicht überdachte Stellfläche auf dem Dach vorhanden. Die Betonelemente weisen von unten Fugen auf, bei denen eine temporäre Nutzung als Tagesquartier von Fledermäusen nicht ganz auszuschließen ist (Abbildung 3). Allerdings sind die Bedingungen als Fledermausquartier nicht besonders günstig. Einerseits mangelt es bedingt durch den glatten Beton an geeigneten Strukturen zum Anhängen, andererseits bietet die offene Konstruktion des Parkhauses keinerlei Schutz gegen die Witterung. Funktional bedeutsame Quartiertypen, die unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen würden, d.h. insbesondere Wochenstuben und Winterquartiere sind deshalb auszuschließen.

Für Vögel weist das Parkhaus keine geeigneten Brutplätze auf. Nutzungsspuren von Vögeln wurden dementsprechend nicht gefunden.

Das Autohaus besitzt ein Flachdach aus gewellten Stahlplatten, die ebenfalls auf Stahlträgern gelagert sind und außen von einer Blende umgeben sind, so dass ein Vordach entsteht (Abbildung 4, Abbildung 5). Unter dem Vordach befinden sich diverse Nischen und Spalten, die potenziell als Neststandort von verschiedenen Gebäudebrütern genutzt werden könnten (z.B. Straßentaube, Hausrotschwanz, Bachstelze). Allerdings wurden weder Vögel direkt beobachtet, noch fanden sich irgendwelche Nutzungsspuren wie z.B. alte Nester oder Vogelkot.

Für Fledermäuse geeignete Strukturen finden sich am Autohaus nicht.

2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei einem Abriss der Gebäude in den Wintermonaten ist keine Verletzung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu befürchten, da zu diesem Zeitpunkt weder mit brütenden Vögeln noch mit Fledermäusen zu rechnen ist. Sollte ein Abriss im Winter nicht möglich sein, wird empfohlen, vor dem Abriss eine erneute Begutachtung auf eventuell vorhandene Vögel und Fledermäuse durchzuführen. Falls Artvorkommen festgestellt würden, wären entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden.

Mit Lebensstätten, die unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen würden, ist nicht zu rechnen. Eine Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen ergibt sich deshalb nicht.



Neustadt, den 01. Juni 2017

Dirk Herrmann



Abbildung 2: Blick auf das Parkhaus von der Ostseite aus.



Abbildung 3: Fugen zwischen den Betonplatten des Parkhauses.



Abbildung 4: Das Autohaus (links die Werkstatt, rechts die Verkaufsräume).

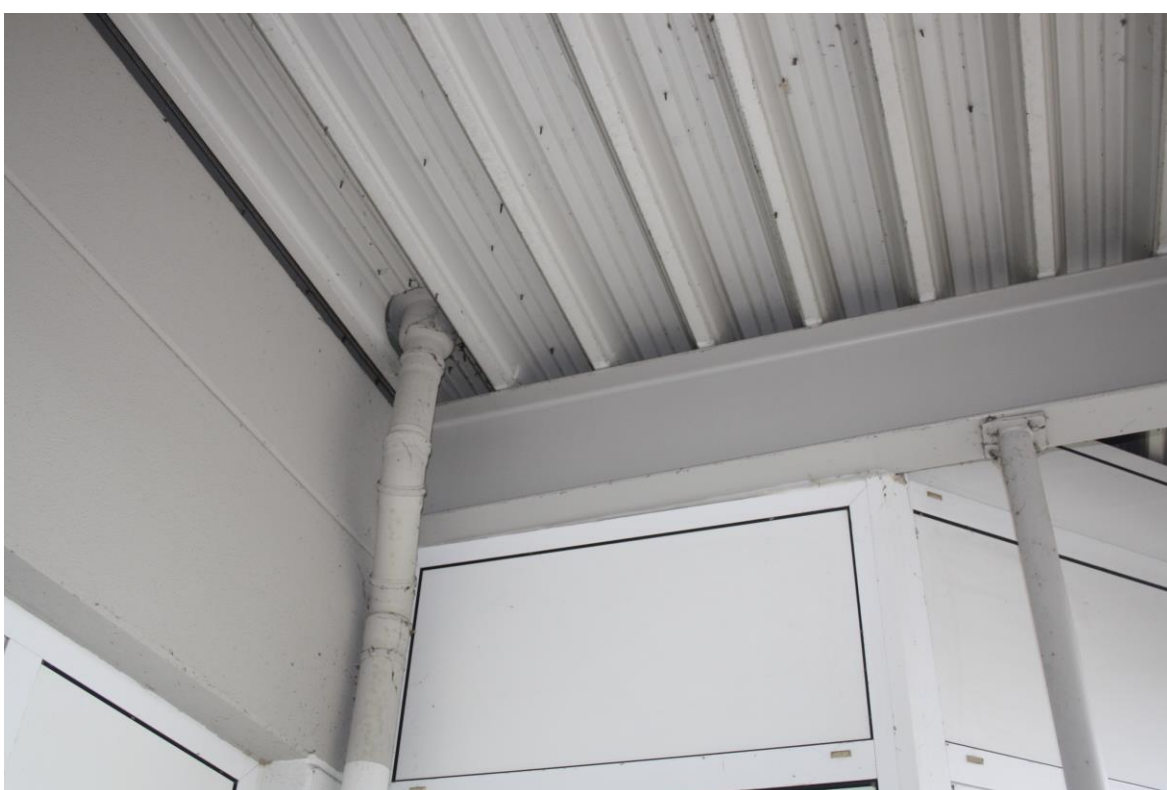


Abbildung 5: Blick unter das Vordach des Autohauses.